

Amtsblatt

Nr. 74

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Aufhebung Inzidenz mehr als 50

1909

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 5 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 23. November 2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 über die Feststellung des Indikators „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) von mehr als 50 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.11.2021 in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 32 Satz 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Die letzte Anpassung des Landes Niedersachsen erfolgte durch Verordnung vom 23.11.2021.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 S. 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

Die Nds. Corona-Verordnung regelt verschiedene Schutzmaßnahmen, die an den Leitindikator „Hospitalisierung“ und den Indikatoren „Intensivbetten“ und „Neuinfizierte“ geknüpft sind. Nach § 3 Absatz 1 der Nds. Corona-Verordnung stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium bei Erreichen des jeweils mindestens in dieser Verordnung festgelegten Wertebereichs des Leitindikators „Hospitalisierung“ und des Indikators „Intensivbetten“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen grundsätzlich durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Schutzmaßnahme, beziehungsweise Warnstufe in Niedersachsen gilt.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nds. Corona-VO wird allerdings direkt durch die Verordnung mit Wirkung vom 24.11.2021 die Warnstufe 1 für das Land Niedersachsen festgestellt. Die Feststellung nach Satz 1 endet, soweit ein Zeitpunkt festgestellt wird, ab dem keine oder eine andere Warnstufe gilt.

Damit wird die Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 über die Feststellung des Indikators „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) von mehr als 50 obsolet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.11.2021 in Kraft. Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 über die Feststellung des Indikators „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) von mehr als 50 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 24.11.2021

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin



(Broistedt)